

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen**

#### **A. Problem und Ziel**

Bund und Länder haben sich im Jahr 2005 in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung darauf geeinigt, die Verfassung dahingehend zu ändern, dass Mischfinanzierungen reduziert werden, sowie die Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes neu zu fassen. Auf Grundlage der Vorarbeiten der von Bundesrat und Bundestag eingesetzten Kommission wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 Mischfinanzierungstatbestände abgebaut und die Voraussetzungen für Finanzhilfen verschärft. Zugleich wurde in Artikel 143c des Grundgesetzes die Kompensation der bei den Ländern ausfallenden investiven Bundesmittel ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 geregelt.

Die den Ländern als Kompensation für den Wegfall der einzelnen Mischtatbestände zuzuweisenden Mittel sind nur bis zum 31. Dezember 2013 der Höhe nach festgeschrieben. Die Revisionsklausel des Artikels 143c Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes) verpflichtet Bund und Länder bis Ende 2013 zu überprüfen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Zugleich entfällt ab dem 1. Januar 2014 die bis dahin nach Artikel 143c Absatz 2 Nummer 2 des Grundgesetzes an den Aufgabenbereich der abgeschafften Mischfinanzierungen geknüpfte Zweckbindung; die investive Zweckbindung der Mittel bleibt bestehen.

Die in Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes sowie in § 6 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes normierte Angemessenheits- und Erforderlichkeitsprüfung durch Bund und Länder ist bislang noch nicht abgeschlossen.

#### **B. Lösung**

Um die Planungssicherheit für anstehende Investitionen zu erhöhen, werden mit einer Änderung des Entflechtungsgesetzes die Kompensationsleistungen für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben. Zugleich wird dem verfassungsrechtlich für die Jahre ab 2014 normierten Wegfall der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung Rechnung getragen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Bund zahlt den Ländern aus seinem Haushalt im Jahr 2014 Beträge von insgesamt 2 568,9 Mio. Euro. Für den Bundeshaushalt entstehen hierdurch entsprechende Ausgaben, für die Länderhaushalte entsprechende Einnahmen.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird reduziert, da mit der Aufhebung der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung durch die Neufassung von § 5 des Entflechtungsgesetzes die hiermit verbundenen Nachweis- bzw. Prüfpflichten der Länder bzw. des Bundes entfallen.

**F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 6. Februar 2013

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung  
von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Entflechtungsgesetzes**

Das Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

## „§ 2

Finanzierung beendeter Gemeinschaftsaufgaben

(1) Mit der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ steht den Ländern nach Artikel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2014 ein Betrag von 695 300 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu.

(2) Mit der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ steht den Ländern für das Jahr 2014 ein Betrag von 19 900 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

## „§ 3

Finanzierung beendeter Finanzhilfen

(1) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für „Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ steht den Ländern für das Jahr 2014 ein Betrag von 1 335 500 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die besonderen Programme nach § 6 Ab-

satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes fort.

(2) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur „Wohnraumförderung“ steht den Ländern für das Jahr 2014 ein Betrag von 518 200 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

Zweckbindung

Die Beträge nach § 4 unterliegen einer investiven Zweckbindung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

Überweisung an die Länder

Die den Ländern nach § 4 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 zustehenden Beträge werden zu je einem Viertel zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober 2014 überwiesen.“

**Artikel 2****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3222) außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Bund und Länder haben sich im Jahr 2005 in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung darauf geeinigt, Mischfinanzierungen in der Verfassung zu reduzieren sowie die Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes unter Bekräftigung der Zusagen aus dem Solidarpakt II für die neuen Länder neu zu fassen. Auf Grundlage der Vorarbeiten der von Bundesrat und Bundestag eingesetzten Kommission wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 Mischfinanzierungstatbestände abgebaut und die Voraussetzungen für Finanzhilfen verschärft.

Zugleich wurde in Artikel 143c des Grundgesetzes die Kompensation der bei den Ländern ausfallenden investiven Bundesmittel ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 geregelt. So enthält Artikel 143c des Grundgesetzes finanzielle Übergangs- und Folgebestimmungen für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ (Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 alte Fassung, Artikel 91b Satz 1 alte Fassung des Grundgesetzes) sowie der Finanzhilfen für „Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ und zur „Wohnraumförderung“ (Artikel 104a Absatz 4 alte Fassung des Grundgesetzes). Die einfachgesetzliche Umsetzung von Artikel 143c des Grundgesetzes erfolgte durch das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 5. September 2006.

Artikel 143c des Grundgesetzes ist als Übergangsregelung konzipiert, die den Übergang zu der mit der Föderalismusreform I letztlich beabsichtigten Zusammenführung von Aufgabenwahrnehmung und Finanzierungsverantwortung abfedern und die notwendigen Anpassungsprozesse in den einzelnen Ländern ermöglichen soll. Vor diesem Hintergrund sind die den Ländern als Kompensation für den Wegfall der einzelnen Mischtatbestände zuzuweisenden Mittel nur bis zum 31. Dezember 2013 der Höhe nach festgeschrieben. Die Revisionsklausel des Artikels 143c Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes) verpflichtet Bund und Länder bis Ende 2013 zu überprüfen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Zugleich entfällt ab dem 1. Januar 2014 die bis dahin nach Artikel 143c Absatz 2 Nummer 2 des Grundgesetzes an den Aufgabenbereich der abgeschafften Mischfinanzierungen geknüpfte Zweckbindung; die investive Zweckbindung der Mittel bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

Die in Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes sowie in § 6 Absatz 1 des Entflechtungsgesetzes normierte Angemessenheits- und Erforderlichkeitsprüfung durch Bund und Länder ist bislang noch nicht abgeschlossen. Um die Planungssicherheit für anstehende Investitionen zu erhöhen, werden mit diesem Gesetz die Kompensationsleistungen für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben. Zugleich wird dem verfassungsrechtlich für die Jahre ab 2014 normierten Wegfall der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung Rechnung getragen.

#### Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 143c Absatz 4 des Grundgesetzes.

#### Finanzielle Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund zahlt den Ländern aus seinem Haushalt im Jahr 2014 Beträge von insgesamt 2 568,9 Mio. Euro. Für den Bundeshaushalt entstehen hierdurch entsprechende Ausgaben, für die Länderhaushalte entsprechende Einnahmen.

Die Verteilung auf die einzelnen Länder ergibt sich aus § 4 des Entflechtungsgesetzes.

#### Erfüllungsaufwand

##### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

##### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

##### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird reduziert, da mit der Aufhebung der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung durch die Neufassung von § 5 des Entflechtungsgesetzes die hiermit verbundenen Nachweis- bzw. Prüfpflichten der Länder bzw. des Bundes entfallen.

#### Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

#### Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

#### Nachhaltigkeit

Besondere Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht tangiert.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Entflechtungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 2 EntflechtG)

Der geänderte Absatz 1 Satz 1 legt die Kompensationsmittel für den Bereich „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ für das Jahr 2014 fest.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 ist auf die Mittelauszahlung im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 bezogen und daher aufzuheben. Durch die Leistung der Kompensationsbeträge bis 2013 sind die Mittel zur Ausfinanzierung der durch den Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

Die nach dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2013 zu leistenden Beträge beruhen auf einer gesonderten unbefristeten Vereinbarung nach Artikel 91b des Grundgesetzes und unterliegen nicht der Revision nach Artikel 143c des Grundgesetzes.

Der bisherige Absatz 1 Satz 4 regelt die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Mittel. Diese Regelung bezieht sich allein auf die unbefristet fortbestehende Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Der bisherige Absatz 1 Satz 4 ist daher aufzuheben.

Der geänderte Absatz 2 Satz 1 legt die Kompensationsmittel für den Bereich „Bildungsplanung“ für das Jahr 2014 fest.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 ist auf die Mittelauszahlung im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 bezogen und daher aufzuheben. Durch die Leistung der Kompensationsbeträge bis 2013 sind die Mittel zur Ausfinanzierung der durch den Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

Die nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2013 zu leistenden Beträge beruhen auf einer gesonderten Vereinbarung nach Artikel 91b des Grundgesetzes und unterliegen nicht der Revision nach Artikel 143c des Grundgesetzes.

#### **Zu Nummer 2** (§ 3 EntflechtG)

Der geänderte Absatz 1 Satz 1 legt die Kompensationsmittel für den Bereich „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden“ für das Jahr 2014 fest.

Der geänderte Absatz 2 Satz 1 legt die Kompensationsmittel für den Bereich „Wohnraumförderung“ für das Jahr 2014 fest.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 ist auf die Mittelauszahlung im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 bezogen und daher aufzuheben. Durch die Leistung der Kompensationsbeträge bis 2013 sind die Mittel zur Ausfinanzierung

der durch den Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

#### **Zu Nummer 3** (§ 5 EntflechtG)

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 treffen ausschließlich Regelungen zur aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung nach Artikel 143c Absatz 2 Nummer 2 des Grundgesetzes. Gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes entfällt aber ab dem 1. Januar 2014 die aufgabenbereichsspezifische Zweckbindung. Bestehen bleibt die investive Zweckbindung des Mittelvolumens. Der Regelungen der Absätze 1 bis 5 bedarf es daher nicht mehr. Sie sind durch die auf Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes basierende Neuregelung zu ersetzen.

Der Bund würde es begrüßen, wenn alle Länder, wie es in einigen Ländern bereits geschehen ist, ihre Bereitschaft erklärten, die Entflechtungsmittel weiter vollständig in den bisherigen Aufgabenbereichen einzusetzen.

#### **Zu Nummer 4** (§ 6 EntflechtG)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ist in den geänderten § 5 eingegangen.

#### **Zu Nummer 5** (§ 7 EntflechtG)

Die auf Grund des bisherigen § 7 erlassene Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes (EntflechtGVO) vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3222) regelt bislang zum einen das Verfahren für die Überweisung der Kompensationsmittel an die Länder, zum anderen die Berichtspflicht über die Mittelverwendung, die Feststellung einer Fehlverwendung der Mittel und die daraus zu ziehenden Konsequenzen. Letzteres wird durch die Aufhebung der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung obsolet. Das bereits bisher geltende Verfahren für die Überweisung der Kompensationsmittel an die Länder wird mit dieser Regelung nun im Gesetz selbst festgelegt. Eine Verordnungsermächtigung erübrigt sich deshalb.

#### **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zugleich wird die Verordnung zur Durchführung des Entflechtungsgesetzes aufgehoben.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des Gesetzes aufgrund der sehr kurzen Beteiligungsfrist (1 Tag) kursorisch geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da mit der Aufhebung der aufgabenbereichsspezifischen Zweckbindung Nachweis- und Prüfpflichten entfallen.
Das Ressort hat die Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung nicht quantifiziert. Darüber hinaus hat der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

## II. Im Einzelnen

Bund und Länder hatten sich in der Föderalismuskommission I darauf verständigt, Mischfinanzierungen in der Verfassung zu reduzieren und die Möglichkeiten für Finanzhilfen

des Bundes neu zu fassen. Die den einzelnen Ländern als Kompensation für den Wegfall der einzelnen Mischtatbestände zuzuweisenden Mittel sind nur bis Ende 2013 der Höhe nach festgeschrieben. Bund und Länder konnten sich bislang noch nicht einigen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher den Ländern Planungssicherheit für anstehende Investitionen in den Bereichen Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, Bildungsplanung, Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und Wohnraumförderung gewährleistet werden. Hierzu sollen mit einer Änderung des Entflechtungsgesetzes die Kompensationsleistungen für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben werden.

Die bisherige aufgabenbereichsspezifische Zweckbindung wird aufgehoben. Dadurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Länder durch Wegfall dazugehöriger Berichtspflichten. Der NKR weist darauf hin, dass das Ressort das Entlastungsvolumen der Verwaltung nicht quantifiziert hat.

Darüber hinaus hat der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung, wonach zunächst für das Jahr 2014 die Kompensationsleistungen auf der Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben werden.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der Auftrag aus Artikel 143c des Grundgesetzes damit jedoch nicht erfüllt ist. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluss vom 12. Oktober 2012 (Bundesratsdrucksache 571/12 (Beschluss)), in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, den berechtigten Interessen der Länder nachzukommen und noch im Herbst 2012 zu einer fristgerechten und abschließenden Regelung beizutragen.

Die Länder und die betroffenen Kommunen benötigen dringend Planungssicherheit auch über das Jahr 2014 hinaus. Darüber hinaus sind die Kompensationsleistungen nach dem Entflechtungsgesetz im Lichte weiterhin bestehender und teilweise gestiegener Anforderungen sowie der Kostenentwicklung anzupassen. Der Vorschlag der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Fortführung der Kompensationsleistungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz nach 2013 vom 10. März 2011 wurde frühzeitig in den Beratungsprozess eingebracht. Grundlage war der Bericht und der daraus abgeleitete Gesetzentwurf der Finanzministerkonferenz vom 27. Januar 2011 auf Basis von Beiträgen der betroffenen Fachministerkonferenzen. Beides wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zustimmend zur Kenntnis genommen.

- c) Der Bundesrat spricht sich für die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Fortführung der Kompensationsleistungen des Bundes bis zum Ende des Jahres 2019 aus. Dabei bedarf es einer Erhöhung der Kompensationsleistungen für den Ausbau und Neubau der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sowie für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und der Fortführung der Mittel für die Bildungsplanung und den Bereich der Wohnraumförderung in unveränderter Höhe.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 EntflechtG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 2 wie folgt zu fassen:

## „§ 2

Finanzierung beendeter Gemeinschaftsaufgaben

- (1) Mit der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ steht den Ländern nach Arti-

kel 143c Absatz 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich ein Betrag von 900 000 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Nicht verbrauchte Mittel sind übertragbar.

(2) Mit der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ steht den Ländern ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich ein Betrag von 19 900 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu.“

## Begründung

Die Änderung legt für den Bereich „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ die Kompensationsmittel des Bundes für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019 auf jährlich 900 000 000 Euro fest. Nach Erhebung der Kultusministerkonferenz ist diese Erhöhung der Mittel angemessen und erforderlich, um eine inflationsbedingt gleichbleibende Wirkung der Bundesmittel zu erreichen, der auch künftig hohen Nachfrage nach Studienplätzen gerecht zu werden und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die tatsächlichen Bauausgaben und deren Kofinanzierung durch die Länder die vom Bund bereitgestellten Finanzierungsmittel bei weitem übersteigen (die Kompensationsmittel des Bundes machten im Gegensatz zum HBBG statt der Hälfte jetzt nur noch ein Drittel der Hochschulbaumaßnahmen aus).

§ 2 Absatz 1 Satz 2 – neu – regelt die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Mittel.

§ 2 Absatz 2 Satz 1 schreibt für den Bereich „Bildungsplanung“ die Kompensationsmittel mit jährlich 19 900 000 Euro im bisherigen Umfang fort. Nach Ermittlung der Kultusministerkonferenz ist dies erforderlich und angemessen, um das erfolgreich erprobte System von Projekten zur Steigerung der Unterrichtsqualität und zu Innovationen im Hochschulbereich fortsetzen zu können.

## 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 EntflechtG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 3 wie folgt zu fassen:

## „§ 3

Finanzierung beendeter Finanzhilfen

(1) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden steht den Ländern ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich ein Betrag von 1 960 000 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes fort.

(2) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung steht den Ländern ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich ein Betrag von 518 200 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu.“

**Begründung**

Die Änderung greift die Ergebnisse der von der Verkehrsministerkonferenz vorgelegten Bedarfsermittlung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019 im Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und im Bereich Kommunalen Straßenbau auf. Danach beläuft sich der jährliche Mittelbedarf auch im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019 insgesamt auf rund 1 960 000 000 Euro (ÖPNV rd. 740 000 000 Euro/Jahr; Kommunalen Straßenbau rd. 1 220 000 000 Euro/Jahr). Der Betrag ist dabei an die jährliche Entwicklung des Baukostenindex anzupassen.

Die Änderung in Absatz 2 basiert auf Erhebungen der Bauministerkonferenz. Danach zeichnet sich für den Bereich Wohnraumförderung deutlich ab, dass auch im Zeitraum bis 2019 Kompensationsmittel i. H. v. mindestens 518 000 000 Euro zur Aufgabenerfüllung der Länder angemessen und erforderlich sind. Diese Fortschreibung ergibt sich aus dem Umstand, dass die sozial verträgliche Wohnraummodernisierung und die Förderung der Wohneigentumsbildung in den neuen Ländern weiterhin Investitionen in den Wohnungsbestand und den (Ersatz-)Wohnungsbau erfordert. Die Zunahme alter Menschen im Zuge des demografischen Wandels und der Zwang zum schonenden Umgang mit Primärenergie verlangt außerdem erhebliche Investitionen der Wohnungswirtschaft, deren vollständige Refinanzierung über die Miete die Zahlungsfähigkeit einkommensschwächerer Haushalte übersteigen würde.

**4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 EntflechtG)**

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 5 nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019“ einzufügen.

**Begründung**

Es wird klargestellt, dass sich die investive Zweckbindung auf den gesamten Zeitraum der zu leistenden Finanzzuweisungen des Bundes erstreckt.

**5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 6 EntflechtG)**

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 6 wird aufgehoben.“

**Begründung**

Die Regelung des § 6 in der Fassung des geltenden Rechts basierte auf Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, der eine Überprüfung der Höhe der Finanzierungsmittel bis Ende 2013 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 vorschreibt. Diese Überprüfung ist erfolgt, § 6 ist daher aufzuheben. Der Regelungsgehalt von Absatz 2 Satz 2 ist in § 5 EntflechtG-E eingegangen.

**6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 7 EntflechtG)**

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 7 wird § 6 und ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Beträge“ ist durch das Wort „Jahresbeträge“ zu ersetzen.
- b) Die Zahl „2014“ ist durch die Wörter „des jeweiligen Jahres“ zu ersetzen.“

**Begründung**

Es wird klargestellt, dass sich die Zahlungen auf den gesamten Zeitraum der zu leistenden Finanzzuweisungen des Bundes bis 31. Dezember 2019 erstrecken.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen wie folgt:

### Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf allgemein)

Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder bis Ende 2013 zu überprüfen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Obwohl die Bundesregierung in mehreren Gesprächen ihre Bereitschaft zu einer Verständigung signalisiert hat, konnte eine Einigung mit den Ländern bislang nicht erzielt werden. Um dennoch Planungssicherheit für anstehende Investitionen zu schaffen, hat die Bundesregierung am 19. Dezember 2012 den vorliegenden Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem die Entflechtungsmittel für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben werden.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass damit der Auftrag aus Artikel 143c des Grundgesetzes noch nicht erfüllt ist. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft, einen konstruktiven Beitrag zu einer fristgerechten Lösung zu leisten und erwartet dasselbe von den Ländern.

Sie weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass das Ziel der Föderalismusreform I nicht eine dauerhafte Mitfinanzierung früherer Gemeinschaftsaufgaben bzw. Bereitstellung von Finanzhilfen durch den Bund, sondern im Endergebnis ein vollständiger Rückzug des Bundes aus diesen Gebieten ist. Artikel 143c des Grundgesetzes regelt insofern finanzielle Übergangsbestimmungen, die auf eine

schrittweise Rückführung der Kompensationszahlungen abzielen.

### Zu den Nummern 2 und 3

(Artikel 1 Nummer 1 und 2 – §§ 2 und 3 EntflechtG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat geforderte Änderung, die für die Jahre 2014 bis 2019 eine Erhöhung der Kompensationsleistungen für die Bereiche „Hochschulbau“ und „Gemeindeverkehrsfinanzierung“ sowie eine Fortführung in unveränderter Höhe für die Bereiche „Bildungsplanung“ und „Wohnraumförderung“ vorsieht, ab.

Nach Artikel 143c des Grundgesetzes ist zu prüfen, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Diesem Prüfauftrag werden die von den Fachministerkonferenzen der Länder – in mehr oder weniger dezidiert Form – vorgelegten Schätzungen künftiger Bedarfe, mit denen der Bundesrat seine Änderungsvorschläge begründet, nicht gerecht.

### Zu den Nummern 4 bis 6

(Artikel 1 Nummer 3 bis 5 – §§ 5 bis 7 EntflechtG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass durch die Nummern 2 und 3 die Kompensationsleistungen für die Jahre 2014 bis 2019 geregelt würden. Die Überprüfung der Höhe der Finanzierungsmittel für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Höhe der Kompensationsleistungen deshalb nur für das Jahr 2014 geregelt.

